

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757

18.4.1757 (No. 16)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913216](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913216)

No.

16.

Olden-



burgische

wöchentl.

Anzeigen.

Montags, den 18. April 1757.

I. Verordnung.

Ihro Königl. Majest. zu Dänemark, Norwegen &c. zur Regierung in Denen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Kanzleyen, Director, Råthe und Assessores.

Ich kund hiemit, daß, nachdem die Zeit herannahet, daß die Weiden betrie-
ben werden müssen, Wir dienstlich gefunden haben, das im vorigen Jahre
erlassene Verboth, daß von auswärtigen Orten her gar kein Horn-Bieh in hie-
sige Graffschafften gebracht werden solle, hinwiederum aufzuheben, und bis auf
den 5. Aprilis a. c. zu limitiren, mithin zu erlauben, daß dergleichen Horn-Bieh
von selbigen Tage bis den letzten May a. c. herein gebracht werden möge. Damit
aber auch so viel möglich verhütet werde, daß die Vieh-Senche, von auswärtis-
ge Orten her nicht hereingeschleppt und hieselbst weiter verbreitet werde: So
haben Wir hiemitteltst zu verordnen vor nöthig geachtet.

1) Daß kein Horn-Bieh aus andern Landen in hiesige Graffschafften ge-
bracht werden solle, wosferne nicht eyndlich beschworne Pässe, von der Obrigkeit

des Orts, oder denen Beamten, aus deren District das Horn- Vieh kommt, dabey vorhanden, und darinn ausgedrucket: daß das einzubringende, mit gewissen Merkzeichen gebrandte, auch sonst nach dem Geschlecht und Farben beschriebene Vieh in 3 Monathen weder selber an der Vieh- Seuche krank, oder bey anderem der Vieh- Seuche halber verdächtigen Vieh, noch an inficirten Orten gewesen; auch unter die Pässe glaubwürdig attestiret sey, daß die Orter, wodurch solches Vieh getrieben worden, seit 3 Monathen ebenfalls gänzlich von der Vieh- Seuche befreiet gewesen. Falls aber die Verkäufer zugleich endlich erhärten, daß solches Vieh mit der Vieh- Seuche wirklich schon einmahl befallen gewesen, und solche durchgewonnen habe, ist nur mit obigergestalt beglaubten Pässen darzutun, daß solches seit 6 Wochen in einem gesunden Stalle gestanden und bey keinen inficirten Vieh gewesen.

2) Solche Pässe nun sind, bevor das Vieh in hiesige Graffschafften und weiter gebracht wird, demjenigen Magistrat oder Beamten, durch und in dessen District das Vieh getrieben werden soll, vorzuzeigen, und wenn selbiger findet, daß die im ersten Paragrapho erforderliche requisita bey demselben vorhanden sind, ist von ihm darunter zu notiren, daß selbiges respective durch oder einpassiren könne. Jedoch sind dergleichen Pässe, damit sie nicht weiter und zur Ungebühr gebraucht werden können, von dem Beamten loci, woselbst das Vieh bleiben oder in die Weide kommen soll, inne zu behalten und einzuschneiden; auch damit er wisse, was vor Horn- Vieh in seinem District gekommen, verwahrlich bezulegen.

(Die Fortsetzung folget künftig.)

H. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat Anthon Dieckmann seine Väterliche, weyl. Dierk Dieckmanns Dierks Sohnes auf Christian Fürcken Nohe, beym Norderschwey belegene Kötterstelle cum pertinentiis, an Gerhard Hinrichs verkauft. Den 16. May a. c. ist die Angabe beym Schweyer Amtsgericht.
2. **E**s hat weyl. Elias Könemanns Wittve Rahmens ihrer Kinder mit gerichtl. Approbation, ihr zu Boitwarden, Holzwarder Vogtey belegenes Haus cum pertinentiis an Thölcke Sanders verkauft. Die Angabe ist den 6. Junii a. c. beym Develgönnischen Landgericht.
3. **E**s ist nunmehr zur Anhörung der Präferenzurteil, in Freerich Haven Concurs- Sache, Terminus auf den 20. dieses Monaths Aprilis, auch, wenn von solcher Präferenzurteil nicht appelliret wird, Terminus zur Vergantung und Löse, auf den 4. May a. c. beym hiesigen Landgericht angesetzt worden.
4. **E**s sind des weyl. Stadts- Wachtmeisters, Hrn. Lieutenants Frulings Erben gewillket, ihren außerm Damnthor, bey Friederich Rodenburgs

Hause auf der Wunderburg belegenen Garten, nebst 2 $\frac{1}{2}$ Schfl. Saatsland auf dem Osternburger Esche am 20. May a. c. Nachmittags um 1 Uhr, in gedachten Friederich Rodenburgs Hause, verkauffen zu lassen. Am 16. May a. c. ist die Angabe beym hiesigen Landgericht.

5. Es ist der Hr. Capitain-Lieutenant Ahlers gewillet, von seinem von Johann Hotes erkaufften Bloher Erbe, einige Ländereyen stückweise, nebst der dazu gehörigen Schäfferey den 27. May a. c. Vormittags um 10 Uhr in dem zum Bloher Erbe gehörigen Bohnhause, verkauffen zu lassen. Den 23. May a. c. ist die Angabe beym hiesigen Landgericht.
6. Es ist der Hr. Capitain-Lieutenant Ahlers gesonnen, von seinem zu Behnen belegenen Erbe folgende Wischländereyen, als: 1) die sogenannte Achterwische, 2) die neue Wische, und 3) die sogenannte Menckhorn, am 27. May a. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem, den Hrn. Capitain-Lieutenant Ahlers zuständigen Bloher Erbe stückweise verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 23. May a. c. beym hiesigen Landgericht.
7. Es hat Jürgen Kölcken zum Jader Aussenendeiche, sein bey Berend Frielings Bau belegenes Bohnhaus und Scheune, nebst den dabey gehörigen Ländereyen und Reitbraacke, an Hinrich Rohde verkaufft. Den 16. May a. c. ist die Angabe beym Neuenburgischen Landgericht.
8. Allen und jeden, die sich von und nach der hiesigen Stadt Oldenburg des Loyermoehrweges zu bedienen gewohnt sind, wird hiemit kund gethan, daß dieser Moehrweg noch weiter erhöhet und repariret werden soll, und während der Zeit in den ersten 5 Tagen der Woche nicht passiret werden könne. Die Hin- und Rückreisende müssen also entweder des Sonnabends und in den andern Tagen des Morgens vor 5, und Abends nach 7 Uhr sich dessen bedienen, wozu nöthige Anstalten vorgekehret werden, oder in den übrigen Tagen und Stunden andere Wege und Passagen nehmen. Oldenburg den 18. April 1757

R. F. Gr. z. LYNAR,

Henrichs,

III. Privatsachen.

1. Johann Reinhard Lauw will mit gerichtl. Erlaubniß 24 Rühe, worunter 18 durchgeseucht, 4 Starcken, 1 dreyjährigen Bullochsen, 16 zweyjährige Ochsen und 12 Ochsenrinder, wie auch Schaafse und Schweine, öffentl. an den Meistbietenden durch den Berganter den 22. April als den Freytag nach dem Sonntage Quasimod. verganten lassen.

- Liebhabere können sich in seiner Behausung zur Mohrsee einfinden und kauffen.
2. Addick Schlichting zum Seefeld ist gewillet, in seinem Hause den 28 Apr. durch den Berganter folgendes verkauffen zu lassen, als: 20 milchende Kühe, wovon 12 Stücke durchgeseucht, einen vierjährigen durchgeseuchten Bullochsen, 37 Stück 2jährige Ochsen, 28 Stück Ochsenrinder, 4 Kuhrinder, 12 Stück Milchälber, 16 Stück Pferde, als 3 Stück 3jährige Mutterpferde, 2 Stück 2jährige Wallachen, 1 Pferd mit Füllen, 10 Stück Entersfüllen, 1 beschlagener Fuhrwagen, allerhand Käsezeug, 50 Siemen Eisreith.
 3. In diesem Markte sind allhier auf der langen Strasse im weissen Pferde zu haben, extra schöne Caffebohnen, das Pfund für einen billigen Preis.
 4. Jürgen Hüllstede zum Wacht haus im Amte Neuenburg ist mit gerichtlicher Erlaubniß gewillet, am 25. dieses Monats April durch den Berganter 12 Stück durchgeseuchte Kühe, sodann auch Pferde und allerhand Hausgerath verkauffen zu lassen. Wer dazu Belieben hat, kann sich am bestimmten Tage und Orte einfinden und nach Gefallen kauffen.
 5. Weyl. Hinrich Heeten Kinder Vormünder Hinrich Addicks und Conf. sind gesonnen, von ihrer Pupillen Ländereyen ppter 4 Zücken, so im Boitzwardecker Felde, Holzwardecker Bogten belegen, am 21. dieses in Conrad Hohnholdts Wirthshause zu Holzwarden bis auf gerichtl. Approbation aus der Hand zu verkauffen.
 6. Herr Johann Wilhelm Bodeker zur Bracke hat noch 25 Zück des besten Neuenfelder Landes, belegen zu Oberhammelwarden zu verheuren, welches den schweresten Ochsen kann fett machen, wer solches zu heuren gesonnen, kann sich bey ihm melden.
 7. Herr Christoph Dieder Addicks zu Lienen hat von seiner Pupillen Lande, noch 4 Zück der besten Ochsenwenden zu verheuren. Wer dazu Lust hat, selbige an sich zu heuren, wolle sich bey ihm melden.
 8. Wann von denen Gütern Wittbeckersburg und Neuenfelde noch einige Hämme unverheuret sind, und zu deren anderweitigen Verheuerung Terminus auf den 22. dieses in Matthias Kösters Haus zu Elsleth angesetzt ist; So können diejenlgen, welche einen oder andern Hamm davon heuren wollen, am bemeldeten Tage und Orte Nachmittags um 1 Uhr sich einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen accordiren. Oldenburg den 14 April 1757.

Wardenburg.

Beförderungen.

Ihro Königl. Maj haben den bisherigen Prediger zu Schweyburg Hr. Ruhmann nach Bardewisch, und den Winterprediger Hr. Gleimius nach Schweyburg allergnädigst berufen.

